

Vortrag von Silvia Keil de Ballon, Dipl.-Psych., Heilpraktikerin für Psychotherapie, Therapeutin für Psychodrama und Gestalttherapie, tätig in der Beratungsstelle in Pieschen (BiP), ein Kooperationsprojekt des Deutschen Kinderschutzbundes, OV Dresden, und der Outlaw gGmbH, ebenfalls freiberuflich tätig als lösungsorientierte Gutachterin

## **Beispiele gelingender Zusammenarbeit**

Ein Beispiel aus der Beratungsstelle in Dresden Pieschen

Die Dresdner Beratungsstellen der freien Träger haben in weiten Teilen ein gemeinsames Procedere in Bezug auf hochstrittige Eltern und begleiteten Umgang erarbeitet. Anhand des folgenden Fallbeispiels wird dieser Ablauf deutlich und zeigt auch die Chancen dieses Vorgehen auf.

Frau A. meldet sich in unserer Beratungsstelle. Sie sagt, es gehe um einen begleiteten Umgang für ihre siebenjährigen Tochter, dies sei vom Gericht so bestimmt worden. Die Beratungsstellenassistentin erklärt Frau A. dass im Falle einer gerichtlichen Anordnung von begleiteten Umgang das Jugendamt mit einbezogen werden muss. Sie erklärt, dass es hierzu notwendig ist, dass Frau A. der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin mitteilt, dass diese zu einem Einsteuerungsgespräch in der Beratungsstelle mit beiden Eltern dabei ist. Vorab besteht jedoch die Möglichkeit eines Einzelgesprächs bei einem Berater.

Die Beratungsstelle arbeitet nicht direkt mit dem Richter beziehungsweise dem Gericht zusammen. Bei dem Gerichtsverfahren sind in fast allen Fällen Jugendamtsmitarbeiter anwesend. Diese Mitarbeiter fungieren als Vermittler zwischen Gericht und Beratungsstelle. Das Jugendamt wird somit zum Auftraggeber einer Leistung, sei dies nun begleitete Umgang oder eine Beratung von hoch strittigen Eltern.

Frau A. meldet sich an Frau D. vom Jugendamt. Frau D. lädt auch Herrn B. ein, den Vater des Mädchens. Herr B. äußerte vorab Interesse an einem Einzelgespräch. Auch Frau A. möchte ein Einzelgespräch wahrnehmen. Im Falle von begleiteten Umgang arbeiten in der Regel zwei Mitarbeiter der Beratungsstelle am Fall. Daher bekommen Frau A. und Herr B. bei jeweils verschiedenen Beratern ein Vorgespräch. Frau D. vom Jugendamt vereinbart ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern in unserer Beratungsstelle. Schon zum Zeitpunkt dieses geplanten Termins wird deutlich, dass sich die Mutter zwar um einen Termin gekümmert hat, diesen jedoch dann so weit als möglich in die Zukunft gelegt hat. Der vereinbarte Termin soll erst drei Monate später stattfinden. Es eile nicht so in diesem Fall, habe die Mutter gesagt. Außerdem sei sie berufstätig und könne vorher keinen Termin ermöglichen. Die Beratungsstelle liege in einem anderen Stadtteil als der in dem sie wohne, und da könne sie dies erst zu einem so späten Zeitpunkt ermöglichen.

Wir bitten beide Eltern den Gerichtsbeschluss mitzubringen. Diesem Beschluss entnehmen wir die Konditionen für den begleiteten Umgang, die jedoch so aussehen, dass wir den Auftrag nicht genau so annehmen können. Begleiteter Umgang in der Beratungsstelle ist auf fünf Umgänge begrenzt. Zeitgleich findet Elternberatung statt, um zu erarbeiten wie es anschließend mit den Umgängen weitergehen kann. Sollte nach fünf begleiteten Umgängen noch keine Lösung gefunden sein, sich

aber abzeichnen, dass dies möglich sein könnte, so kann ein zweiter Prozess des begleiteten Umgangs mit neuerlichen 5 Umgängen eingesteuert werden. Wie erklären beiden Klienten das Konzept, und dass sie sich verpflichten, neben dem begleiteten Umgang Elternberatung in Anspruch zu nehmen. Der Vater, ein Migrant aus dem außereuropäischen Ausland, erklärt in seiner Einzelsitzung sein Misstrauen gegenüber den deutschen Institutionen. Es wird deutlich, dass er das Gefühl hat, übervorteilt worden zu sein, dass seine Rechte nicht gehört worden sein. Dass dies in Deutschland so möglich sei, lässt ihn daran zweifeln, dass die Institutionen hilfreich für ihn und seinen Kontakt mit seiner Tochter sein könnten. Er wirkt dabei leicht aggressiv, wütend, dass er seine Tochter nun schon eine längere Zeit nicht gesehen hat. Dennoch lässt er sich auf das ihm erklärte Verfahren in der Beratungsstelle ein.

Während des Einsteuerungsgesprächs in der Beratungsstelle wird mit den Eltern ein Kooperationsvertrag zum begleiteten Umgang geschlossen. In diesem Kooperationsvertrag sind die wichtigsten Rahmenbedingungen enthalten, wie z. B. Zeitdauer, Ablauf, Häufigkeit von Umgängen und Beratung, Ausschlüsse (zum Beispiel Aufnahme eines neuen Gerichtsverfahrens oder zweimaliges Nichterscheinen in der Beratungsstelle ohne vorherige Absage). Auch die Termine werden in den Kooperationsvertrag eingearbeitet. Die Jugendamtsmitarbeiterin benennt die Ziele, die in der Gerichtsverhandlung erörtert wurden. Auch eine Schweigepflichtentbindung mit allen Beteiligten Professionen ist enthalten, dies ist insbesondere die Jugendamtsmitarbeiterin, im konkreten Fall waren es auch die Rechtsanwälte. Erneut äußerte die Mutter, wie schwierig es sei, Termine auszumachen. Es sei kaum möglich, mit ihrer Tochter nach ihrer Arbeit in die Beratungsstelle zu kommen. Daraufhin bietet eine am Prozess beteiligte Kollegin der Beratungsstelle an, dass der Umgang nahe ihres häuslichen Umfeldes stattfinden könne, und sie dies ermöglichen könne. Daraufhin werden Termine vereinbart.

Beim ersten begleiteten Umgang freuen sich sowohl Vater als auch Tochter sehr, zusammen zu treffen. Wir erleben ein inniges Miteinander, große Freude am Kontakt. Die Mutter hatte den Kontakt ausgesetzt, da sie den Eindruck hatte, der Vater mache sie vor ihrer Tochter schlecht, zeige abwertendes Verhalten, kurz gefasst, es bestehe eine Bindungsintoleranz. Im Kontakt mit dem Mädchen äußerte der Vater sich nicht über die Mutter. Vielmehr wurde deutlich, dass eine gute Beziehung zwischen Vater und Tochter bestand, es ihnen Spaß machte, Spiele zu spielen. Die begleiteten Umgänge liefen alle in dieser Form ab, das Mädchen bemerkte, wie wichtig es ihm sei, sich mit seinem Vater zu treffen, und dass das hier viel zu kurz sei (der begleitete Umgang hatte einen Umfang von 2 h).

Im Elterngespräch wurden die unversöhnlichen Positionen deutlich. Die Mutter warf dem Vater vor, die Tochter zu beeinflussen und sie zu bedrohen, der Vater warf der Mutter vor, Lügen in die Welt zu setzen und den Kontakt zwischen ihm und der Tochter zu verhindern. Diese Diskussion wurde sehr emotional geführt. Besonders seitens des Vaters wurde deutlich, dass es ihm nicht wirklich gelang, sich mit der Mutter in einem Raum zu befinden und ein konstruktives Gespräch zu führen. Dies wurde in mehreren Einzelgesprächen mit ihm thematisiert. Er äußerte wiederholt sein Misstrauen am deutschen Rechtssystem, damit auch an unserer Beratungsstelle, und dass er

deswegen kämpfen müsse. In einem zweiten Elterngespräch, was ebenfalls sehr emotional geführt wurde, näherten sich die Eltern an einen Kompromissvorschlag zum Umgang an, jedoch fehlte immer noch ein halber Tag, damit der Kompromiss gefunden wäre, und um diesen halben Tag kämpften die Eltern erbittert und fanden schließlich keine Lösung. Der Vater, der ein hohes Misstrauen der Mutter gegenüber hatte, meinte, dass sich Frau A. sowieso nicht an die jetzt getroffene Einigung halten würde, es habe in der Vergangenheit schon viele Einigungen gegeben, nach ein paar Monaten habe Frau A. diese immer wieder gebrochen. Da er sich dessen sicher sei, könne er jetzt auch hinnehmen, keine einvernehmliche Lösung zu finden. Auf die Nachfrage, ob er denn den Umgangsvorschlag so annehmen könne, wie Frau A. ihn vorgeschlagen hatte, und der tatsächlich noch mehr Zeit beinhaltete, als der Gerichtsbeschluss dargelegt hatte, verneinte er. Er wolle wirklich Zeit mit seiner Tochter verbringen, so wie früher, als sie sich (fast) in den Umgang hinein geteilt hätten, und das wenige an Zeit würde er deshalb nicht nehmen können und im Übrigen würde die Mutter sowieso jede Vereinbarung brechen.

Dieses Verhalten von Vätern begegnet häufiger in der Beratungsstelle, wenig Zeit gar nicht zu akzeptieren, lieber verzichten Sie auf den Umgang, als dieses wenige an Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Dies ist bedauerlich, da es für das Mädchen in diesem konkreten Fall sehr wichtig war seinen Vater zu sehen. Es führte jedoch kein Weg in diese vorgeschlagene Lösung. Der Vater bekam Bedenkzeit, am Ende der Bedenkzeit wollten wir den Ausgang des Beratungsprozesses der Jugendamtsmitarbeiterin mitteilen.

Am Tag vor dem Ende dieser Bedenkzeit rief der Anwalt von Herrn B. an. Er fragte, wie der Prozess gelaufen sei, und warum der Vater jetzt keinen Umgang mit seiner Tochter habe, so wie es im Gerichtsbeschluss festgeschrieben sei. Ich erklärte ihm, dass der Vater nicht bereit war, auf dieses wenige an Umgang einzugehen, er diesen Mindestumgang aus dem Gerichtsbeschluss jedoch wahrnehmen könne, und sogar noch etwas mehr, ich nannte das Angebot der Mutter. Herr B. befand sich in dem Moment bei seinem Rechtsanwalt, Herr B. Versuchte, dem Anwalt seine Haltung zu erklären. Der Anwalt schien etwas fassungslos über das Verhalten seines Klienten und wollte erneut mit ihm sprechen. 2 h später erschien Herr B. in der Beratungsstelle, sehr aufgeregt, sagte, er werde den Vorschlag der Mutter annehmen obwohl er nicht einverstanden sei, der Anwalt habe ihn davon überzeugt. Damit war vorerst eine Umgangsregelung gefunden. Hilfreich hierbei war die Intervention des Rechtsanwaltes, der Herr B. nicht empfahl in einen neuen Rechtsstreit zu gehen, sondern offensichtlich darauf hingewiesen hat, wie wichtig es ist, den Vorschlag anzunehmen. Es fanden weiterhin Einzelgespräche mit Herrn B. statt, hier reflektierte er sein Erziehungsverhalten, reflektierte Verhaltensweisen die seine Tochter zeigte, reflektierte den Umgang mit seinen Gefühlen der Mutter gegenüber, um diese eben nicht auf den Tochter zu übertragen. Hier war eine wachsende Reflektionsbereitschaft des Vaters erkennbar, das Mädchen aus seinen Konflikten auf der Elternebene herauszuhalten. Der Umgang fand nun regelmäßig statt, und es war eine deutliche emotionale Beruhigung beim Vater zu erkennen. Auch gegenüber der Mutter äußerte er sich nicht mehr schroff oder abwertend. Dies ist weiterhin ein häufig zu beobachtender Zusammenhang, wenn ein Elternteil wieder Kontakt mit seinem Kind haben darf, verbessern sich die Symptome auf Elternebene, der Elternteil kann sich innerlich wieder entspannen.

Der Mitarbeiterin vom Jugendamt wurde die nun schlussendlich doch einvernehmliche Umgangsvereinbarung mitgeteilt. Der Umgang wurde gemäß der Vereinbarung circa 4-5 Monate lang praktiziert. Bei beiden Eltern gab es Unzufriedenheiten. Da die Emotionalität bei einer gemeinsamen Elternberatung sehr hoch war und keine guten Ergebnisse erzielt werden konnten, boten wir den

Eltern an, als Vermittler zur Verfügung zu stehen. Dies beinhaltete, bei Schwierigkeiten oder Fragestellungen des einen Elternteils den Anderen zu informieren und eventuelle Abwandlungen des Umgangs zu überdenken. Beide Elternteile nutzten die Beraterinnen hierzu. Letztendlich war aber keiner von beiden Elternteilen bereit, auf die Wünsche des Anderen einzugehen. Da die Rahmenbedingungen für den Umgang aus beraterischer Sicht ausreichend und dem Kindeswohl zuträglich waren, gab es aus unserer Sicht keinen Bedarf an einer möglichen Änderung. Dies teilten wir den Eltern so mit. Beide Eltern waren zwar damit unzufrieden, kannten jetzt aber die Konditionen unter denen der Umgang ablief. Nach circa zwei weiteren Monaten beendete die Mutter den Umgang der Tochter mit dem Vater abrupt, so wie es dieser bereits im Vorfeld befürchtet hatte. Er fand sich in seinen schlimmsten Vermutungen bestätigt. Die Mutter wandte sich an dieser Stelle auch nicht an uns als Beratungsstelle, sondern teilte diese Absicht dem Vater mit. Ihm direkt gegenüber benannte sie keine Gründe, ihrer Anwältin gegenüber benannte sie den Grund, dass der Vater weiterhin bindungsintolerant sei. Dies merke sie daran, dass sie immer Schwierigkeiten mit dem Tochter habe, wenn diese vom Umgang zurückkomme. Innerhalb des erneuten Gerichtsverfahrens wegen Umgang, das vom Vater eingeleitet wurde, kooperierten wir wieder mit der Mitarbeiterin vom Jugendamt. Wir führten mit ihr ein persönliches Gespräch über die Einzelheiten des begleiteten Umgangs, inklusive der schwierigen Anteile, die wir bei der Mutter und beim Vater erlebt hatten. Neben den Elternkonflikten zeigten wir auf, dass es für das Kindeswohl sehr wichtig sei, dass die Tochter Kontakt zu ihrem Vater habe. Dies hat sie uns gegenüber immer wieder und ausdrücklich erwähnt. Auch stellten wir dar, dass der Vater in Einzelgesprächen an seiner Bindungstoleranz gearbeitet hatte, und es auch andere Gründe geben könne (und es wahrscheinlich auch so sei) für die Schwierigkeiten zwischen Mutter und Tochter am Ende des Umgangs. Das also zum gegebenen Zeitpunkt ein regelmäßiger Umgang zwischen Vater und Tochter unerlässlich sei. Durch die Darstellung dieses Sachverhalts in der Gerichtsverhandlung wurde der Umgang wieder eingesetzt.

Während dieser gerichtlichen Auseinandersetzung gelangte schließlich auch die Mutter zu der Ansicht, dass das schwierige Verhalten der Tochter andere Gründe haben könnte als der Kontakt zum Vater. Sie suchte jetzt Unterstützung beim Vater, wie mit dem Mädchen umgegangen werden könne. Es kam zu gemeinsamen Beratungen, in denen die Eltern den Blick gemeinsam auf ihr Kind richten konnten.

In der Zusammenarbeit waren in diesem Prozess sehr wichtig sowohl der Anwalt des Vaters als auch die Mitarbeiterin vom Jugendamt. Der Anwalt des Vaters wirkte auf diesen ein, so dass er den Lösungsvorschlag der Mutter akzeptieren konnte. Er bot nicht an ein weiteres Verfahren zu eröffnen oder um das schon vorher verlorene Sorgerecht erneut zu kämpfen. Er handelte deeskalativ nachdem er sich mit uns in Verbindung gesetzt hatte und von der Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung Kenntnis hatte.

Die Jugendamtmitarbeiterin fungierte als Bindeglied zwischen Gericht und Beratungsstelle, sie hatte einerseits den Auftrag, die vom Gericht formulierten Aufträge an die Beratungsstelle heranzutragen, sowie im Umkehrschluss die in der Beratungsstelle erzielten Ergebnisse nieder in den neuerlichen Gerichtsprozess einfließen zu lassen. Dieses Procedere ist im vorliegenden Fall gut gelungen.